

Kostenpflichtigkeit des Arbeitgebers im SG-Verfahren (§§ 183, 197a Abs. 1 SGG);

hier: Unanfechtbarer Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 5.3.2003 - L 3 AL 979/02 ER -

Das Thüringer LSG hat mit Beschluss vom 5.3.2003 - L 3 AL 979/02 ER - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### **Leitsatz**

Aus der Gesetzesbegründung zu § 197a SGG wird deutlich, dass § 197a SGG als Ausnahmeregelung zu der in § 183 SGG vorgesehenen Gebührenfreiheit die Geltung des GKG für Verfahren anordnen will, an denen Personen beteiligt sind, die nicht eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes bedürfen, zum Beispiel zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern.

### Anlage

Beschluss des Thüringer LSG vom 5.3.2003 - L 3 AL 979/02 ER -

**Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 18. Oktober 2002 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 2002 wiederhergestellt.**

**Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten der vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu erstatten. Der Streitwert für beide Rechtszüge wird auf jeweils 790,51 € festgesetzt.**

### Gründe

#### I.

Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides, mit dem die Beklagte unter Verrechnung von 672,66 € Zahlung noch von 3.162,03 € verlangt.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin neben einem Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2002 in Höhe von 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (Bescheid vom 25. Oktober 2001) einen Zuschuss nach dem Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramm für den gleichen Zeitraum in Höhe von 15.000 DM, wobei der Zuschuss als Festbetragsfinanzierung und in einer Summe ausgezahlt wurde. Die Beklagte wies im Zusammenhang mit der Bewilligung des Zuschusses darauf hin, der Zuschuss müsse unter anderem nicht zurückgezahlt werden, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers erfolgt sei, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten habe (Bescheid vom 25. Oktober 2001).

Nachdem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unter dem 12. Februar 2002 zum 28. Februar 2002 gekündigt hatte, hob die Beklagte die Zuschüsse für die Zeit ab dem 1. März 2002 unter Hinweis auf die §§ 48, 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf und forderte von der Klägerin unter Verrechnung eines Betrages von 672,66 € die Erstattung von 3162,03 € (Bescheid vom 27. Mai 2002).

Den Widerspruch der Klägerin, den diese unter anderem damit begründete, dass die Rückzahlungsbedingungen nicht gegeben seien, weil der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch ausgeschieden sei, wies die Beklagte als unbegründet zurück (Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2002). Die Klägerin hat hiergegen am 5. August 2002 Klage erhoben.

Die Beklagte ordnete im Rahmen eines an das Sozialgericht gerichteten Schriftsatzes vom 18. September 2002 die sofortige Vollziehung der streitigen Bescheide an und führte zur Begründung Folgendes an: "Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sowohl der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte nach § 235a SGB III als auch die Mittel aus dem Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramm sollen die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützen. Dem wurde mit den Bewilligungsbescheiden Rechnung getragen. Wenn nun wie in diesem Fall das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraumes endet, und die Mittel aus dem Thüringer Schwerbehinderten-Sofortprogramm entsprechend den Festlegungen in diesem Sonderprogramm in einer Summe vorab überwiesen werden, können dem Arbeitgeber in der Zeit, in der der schwerbehinderte Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt ist, keine Aufwendungen entstanden sein, die es rechtfertigen, den als Einmalzahlungsbetrag für die Zeit des beabsichtigten, aber letztlich (aus welchen Gründen auch immer) vorzeitig beendeten Beschäftigungsverhältnisses bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu belassen. Die Abwägung des öffentlichen Interesses (hier sofortiger Einsatz der zurückgeflossenen Geldmittel für einen anderen schwerbehinderten Arbeitnehmer) mit dem Interesse des Arbeitgebers vor endgültiger Klärung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht zu vollziehen, fällt zu Gunsten des öffentlichen Interesses aus, da diese Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen einzusetzen sind.

Auch die Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet und dann der Rechtsbehelf Erfolg haben würde, gegenüber den Nachteilen, die entstehen, wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet und ein Rechtsbehelf keinen Erfolg haben würde, fällt zu Gunsten der sofortigen Vollziehung aus, weil die Mittel noch im laufenden Haushaltsjahr anderen Arbeitgebern für die Beschäftigung schwer behinderter Menschen zur Verfügung gestellt werden könnten und für den Fall des Erfolgs der Klage der Klägerin später wieder ausgezahlt werden könnten. Die Klägerin hat tatsächlich für die Zeit der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers keine Aufwendungen, die durch ein Behaltendürfen der öffentlichen Mittel momentan auszugleichen sind. Angesichts der Haushaltsknappheit (auch des Landes Thüringen, aus dessen Haushalt die Mittel zur Verfügung gestellt werden) sowie der nur

zweckentsprechenden Mittelverwendung besteht auch ein erhebliches fiskalisches Interesse am sofortigen Vollzug."

Die Klägerin hat daraufhin beantragt, den Sofortvollzug bis zu einer Entscheidung des Gerichts in der Sache auszusetzen.

Das Sozialgericht hat den Antrag abgelehnt und der Klägerin die Tragung der notwendigen Kosten auferlegt und ausgeführt, dass die Anordnung des Sofortvollzuges ausreichend begründet worden sei (Beschluss vom 18. Oktober 2002, der Klägerin am 25. Oktober 2002 zugestellt).

Das Sozialgericht hat der am 22. November 2002 eingegangenen Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beklagte hat im Beschwerdeverfahren darauf hingewiesen, dass es vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern und der damit verbundenen schwierigen Beschäftigungssituation für behinderte Menschen Ziel des Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramms sei, diesen Personenkreis dauerhaft beruflich einzugliedern. Soweit Arbeitsverhältnisse innerhalb der Förderungszeit beendet würden, sei der Zuschuss unabhängig davon, ob die Kündigung durch den Arbeitnehmer oder den Arbeitgeber erfolgt sei, anteilig ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erstatten, weil die Voraussetzungen des Zuschusses - Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen - nicht mehr gegeben seien. Nur dieser Grundsatz sei mit dem Sinn und Zweck des Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramms vereinbar.

Zur Ergänzung der Gründe zu I. wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist begründet.

Nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Hiermit sind die Fallgruppen von § 86 a Abs. 2 SGG angesprochen (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Aufl. 2002, § 86 b Rz. 5), sodass dieser Vorschrift neben der Anordnung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen von § 86 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 SGG, in denen von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entfällt, auch die Fälle der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG) unterfallen, also solche, in denen - wie hier - die Verwaltung zuvor den Sofortvollzug angeordnet hatte. Dem entspricht es, dass das Gericht nach § 86 b Abs. 1 Satz 3 SGG (gerade) ausdrücklich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit Auflagen versehen oder befristen kann.

Nach § 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ist - im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - nur zulässig, wenn überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutz des Einzelnen einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten (Finkelnburg/Jank, vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rz. 732, 734 mwN auf die Rechtsprechung). Bei der Interessenabwägung der konkreten Umstände sind im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung - neben der Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache - u.a. die mit den dem Bescheid zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen verfolgten Ziele sowie die (Aufschub-) Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, wobei fiskalische Interessen den Ausschlag für das besondere Sofortvollzugsinteresse geben können, wenn andernfalls so schwer wiegende Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen eintreten würden, dass der Regelfall der aufschiebenden Wirkung als Gebot des effektiven Rechtsschutzes zu Gunsten des

Sofortvollzuges weichen muss (vgl. Meyer-Ladewig, a. a. O., § 86 a Rz. 18). Hierfür ist bei Fiskalinteressen allerdings (regelmäßig) Voraussetzung, dass die Realisierung der geltendgemachten Forderung, die ohne größeren Aufschub gegebenenfalls auch vollstreckt werden soll, später ernsthaft in Frage steht (vgl. Finkelnburg/Jank, a.a.O., Rz. 744 mwN auf die Rechtsprechung; vgl. auch Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, 1996, § 80 Rz. 154, 156 mit umfassenden Nachweisen), was die Verwaltung gegebenenfalls glaubhaft machen muss.

Anhaltspunkte für die Gefahr, dass die Realisierung der Erstattungsforderung in Gefahr gerät, sind für den Senat weder erkennbar noch werden solche von den Beteiligten vorgetragen; die streitige Anordnung des Sofortvollzuges der Beklagten kann mithin am obigen Maßstab gemessen keinen Bestand haben.

Soweit die Beklagte geltend macht, die Anordnung der Sofortvollzuges sei rechtmäßig, weil die Mittel aus dem Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramm zweckgebunden ausschließlich für die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen einzusetzen seien, besteht eine Zweckgebundenheit öffentlich-rechtlicher Leistungen allgemein, insbesondere die von Sozialleistungen, sodass insoweit keine Besonderheiten für die Mittel aus dem Thüringer Schwerbehinderten-Sonderprogramm bestehen.

Auch der Gesichtspunkt, im Falle einer sofortigen Vollziehung der streitigen Bescheide könnten die Mittel anderen Arbeitgebern für die Beschäftigung schwer behinderter Menschen zur Verfügung gestellt werden und im Falle eines Obsiegens der Klägerin in der Hauptsache später wieder ausgezahlt werden, trägt die Anordnung des Sofortvollzuges nicht. Abgesehen davon, dass am obigen Maßstab der Gefährdung der Forderungsrealisierung gemessen, ein sofortiges Vollzugsinteresse hier nicht erkennbar ist und auch nicht vorgetragen wird, räumt die Beklagte letztlich selbst ein, dass Erstattungsstreitigkeiten jedenfalls keinen nennenswerten Einfluss auf Bewilligungsentscheidungen haben, weil auch im Fall des Sofortvollzuges die gegebenenfalls vollstreckten Forderungen wieder ausgezahlt werden müssten, wenn der jeweilige Arbeitgeber in der Hauptsache obsiegen sollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 197a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie hatte in entsprechender Anwendung von § 197a SGG zu ergehen, weil vorläufige Rechtsschutzverfahren kostenrechtlich selbstständige, vom Hauptsacheverfahren unabhängige Verfahren sind (vgl. Meyer-Ladewig, a. a. O., § 193 Rz. 2). Auch gehört die Klägerin als Arbeitgeberin nicht zu dem § 183 SGG unterfallenden Personenkreis. Dies lässt sich dem jedenfalls insoweit offenen Wortlaut dieser Vorschrift zwar nicht ohne Weiteres entnehmen. Denn nach diesem ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit u. a. für Leistungsempfänger kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Deshalb könnte erwogen werden, dass Arbeitgeber von dem Privileg der Gerichtskostenfreiheit nur dann ausgenommen sind, wenn sie beispielsweise gegen Versicherungsträger mit dem Ziel vorgehen, dass ein Bescheid aufgehoben wird, durch den ihnen eine Schadensersatzpflicht wegen unrichtiger Ausfüllung einer Arbeitsbescheinigung auferlegt wurde, oder sich gegen Beitragsbescheide wenden, also keine "Leistung" im Streit ist.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 197a SGG, nach dem Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben werden, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören, wird aber deutlich, dass § 197a SGG als Ausnahmeregelung zu der in § 183 SGG vorgesehenen Gebührenfreiheit die Geltung des Gerichtskostengesetzes sowie bestimmte Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für die Verfahren anordnen will, an denen Personen beteiligt sind, die nicht eines besonderen sozialen Schutzes in Form eines kostenfreien Rechtsschutzes bedürfen, was zum Beispiel für Streitigkeiten von Sozialleistungsträger untereinander oder für Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern - wie hier - der Fall sein soll (vgl. BT-Drucks. 14/5943 zu Nr. 68 S. 28, 29; vgl. auch Meyer-Ladewig, a.a.O., § 183 Rz. 3; § 197a Rz. 2; Thüringer Landessozialgericht vom 11. Februar 2002 - L 3 AL 486/02 ER).

Der Streitwert ergibt sich aus § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 2, 14, 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG), wonach die Höhe einer bezifferten Geldleistung oder eines hierauf gerichteten Verwaltungsaktes maßgebend ist, hier also der von der Beklagten beehrte Erstattungsbetrag, der sich wirtschaftlich aus der von der Beklagten geltendgemachten Überzahlung in Höhe von 3.834,69 € abzüglich der verrechneten 672,06 € ergibt. Dieser sich für beide Rechtszüge ergebende Betrag von jeweils 3.162,03 € wird im Hinblick auf die im Rahmen eines Eilverfahrens erfolgende summarische Prüfung in Anlehnung an den sog Streitwertkatalog zu § 13 GKG (I. Allgemeines Nr. 7; vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 12. Aufl. 2000, § 189 Stichwort "Streitwertkatalog") auf ein Viertel gemindert, sodass der Streitwert für jeden Rechtszug jeweils 790,51 € beträgt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).